Abschrift

57a C 85/20

Amtsgericht Paderborn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted],

hat das Amtsgericht Paderborn
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 10.08.2020
durch den Richter [redacted]

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 13.03.2020 (Az.: 20-0723432-0-7) wird aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid vom 13.03.2020 ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 598,50 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB.
Die Parteien haben sich mit Vertragsschluss vom 24.11.2019 über die Anfertigung einer digitalen Fotoserie und der Fertigung und Veröffentlichung einer digitalen Anzeige samt Fotos zu einem Preis i.H.v. 598,50 € geeinigt.
Der Vertragsschluss ist auch nicht nach § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig. Die Beklagte hat den Vertrag nicht wirksam angefochten. Sofern die Beklagte, die die Anfechtung „aus sämtlichen Gründen" erklärt hat, dabei auf einen Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB abstellt, ist ein solcher Anfechtungsgrund schon nicht ersichtlich. Eine Anfechtung der Willenserklärung ist danach möglich, wenn der Erklärende über den Inhalt seiner Erklärung irrt, also über die Bedeutung, die ihr objektiv unter den gegebenen Umständen, also dem wirklichen Sachverhalt nach, zukommt. Hierfür gibt es jedoch keinerlei vorgetragene Anhaltspunkte. Denn der schriftliche Vertragstext vom 24.11.2019 ist nachvollziehbar formuliert und lässt keinen Beurteilungsspielraum für ersichtliche Irrtümer zu. So wird im Vertragstext angeführt, dass Vertragsgegenstand die Anfertigung einer digitalen Fotoserie nebst Veröffentlichung der Fotos im Internet ist. Ferner ist auch die Vergütung in Höhe von 598,50 € aufgeführt. Dass die Beklagte von dem in Schriftform festgehaltenen Vertrag Kenntnis genommen hat ist dabei durch die Unterschrift der Beklagten dokumentiert. Sofern die Beklagte den schriftlichen Vertrag ungelesen unterschrieben hat – und daher nicht wusste, was sie unterschreibt –, so ist auch darin kein Anfechtungsgrund zu erkennen (vgl. BGH NJW 1968, 2102). Anhaltspunkte für einen aus § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB folgenden Anfechtungsgrund sind ebenfalls nicht dargelegt und ersichtlich.
Ferner liegt ebenfalls kein aus § 123 Abs. 1 BGB folgender Anfechtungsgrund vor. Eine widerrechtliche Drohung durch die Klägerin hat die Beklagte nicht vorgetragen. Für eine kausal zur Abgabe der Willenserklärung der Beklagten führende arglistige Täuschung durch die Klägerin liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor. Eine Täuschung über den Charakter und Inhalt des Vertrages ist nicht ersichtlich. Die Klägerin hat sämtliche Vertragsdetails schriftlich im von der Beklagten am

24.11.2019 unterschriebenen Vertragstext niedergelegt und die Beklagte so über den Vertragsgegenstand und den von ihr zu zahlenden Werklohn informiert (s.o.). Weitere Anhaltspunkte für eine Täuschung durch die Klägerin und einen Irrtum der Beklagten sind von der Beklagte nicht dargelegt worden.

Die Beklagte hat den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag auch nicht wirksam widerrufen. Der Beklagten stand schon kein aus § 356 BGB folgendes gesetzliches Widerrufsrecht zu, da es ihr an der nach § 356 Abs. 1 BGB erforderlichen Eigenschaft als Verbraucherin i.S.d. § 13 BGB fehlte. Insoweit kommt es schon nach dem Wortlaut des § 13 BGB darauf an, ob der Zweck des Rechtsgeschäfts einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit zuzuordnen ist. Ausweislich des Vertragstextes sollten die Fotoaufnahmen für die selbstständige berufliche Tätigkeit der Beklagten dienen. Dabei ist unerheblich, ob diese Angabe tatsächlich dem inneren Willen der Beklagten entsprochen hat. Entscheidend ist vielmehr, ob das Verhalten der Sache nach dem privaten oder dem gewerblich/beruflichen Bereich zuzuordnen ist. Dies ist anhand objektiver Umstände festzustellen. Aufgrund der Angaben der Beklagten im von ihr unterschriebenen Vertragstext war hier auch objektiv davon auszugehen, dass die Beklagte nicht als Verbraucherin handelte (vgl. auch: BGH, Urteil vom 22. Dezember 2004 – VIII ZR 91/04 –, Rn. 11, juris).

Gleichwohl wäre auch bei der Annahme eines gesetzlichen Widerrufsrechts ein solches gem. §§ 356 Abs. 5 BGB, 312f Abs. 3 BGB verloren gegangen, da die Beklagte ihre Zustimmung zur sofortige Ausführung des Vertrages noch vor Beginn des Ablaufs der Widerrufsfrist erklärt hat. Die Beklagte ist hierauf von der Klägerin auch schriftlich hingewiesen worden und hat diesen Hinweis zudem handschriftlich unterzeichnet (Anlage K2). Auch nach dem Vortrag der Beklagten wurde mit der Fotoserie direkt nach der Leistung der Unterschrift – mithin am 24.11.2019 begonnen -, sodass die Klägerin auch mit der Ausführung des Vertrages begonnen hatte.

Darüber hinaus ist die Beklagte ausweislich der Anlage K2 über ein Widerrufsrecht belehrt worden. Insoweit wäre ein Widerruf der Beklagten auch nicht innerhalb der vierzehntägigen Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 BGB erfolgt.

II.

Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus §§ 280, 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 2 BGB. Die Beklagte befand sich mit der Leistung des geschuldeten Vertrages in Verzug.

Dieser wurde nach der vertraglichen Vereinbarung zehn Tage nach der Unterzeichnung des Vertrages am 24.11.2019 fällig. Da die Beklagte als Unternehmerin i.S.d. § 14 BGB handelte (s.o.), folgt die Zinshöhe aus § 288 Abs. 2 BGB. Der Anspruch auf eine Verzugspauschale i.H.v. 40,00 € folgt aus § 288 Abs. 5 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 598,50 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Paderborn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Paderborn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Keßler